

Anhang II zum Feuerwehrreglement der Gemeinden Ober- und Unterlangenegg

Bussenreglement für unentschuldigtes Fernbleiben an den Übungen

Prinzip der Bussenregelung (1 Übung = Fr. 20.--, jede weitere Übung das doppelte dazu). Dann erfolgt eine Abstufung in Prozenten, je nach der Anzahl zu leistenden Übungen im Jahr.

Folgende Gründe gelten als Entschuldigt:

- a) Krankheit, Unfall (Bestätigung durch den Arzt)
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft (Bestätigt durch den Arzt)
- d) Militär, Zivilschutz (Kopie des Aufgebotes oder Datum/Einheit)
- e) Berufliche Ortsabwesenheit (Bestätigung durch den Arbeitgeber)

Entschuldigungen sind in jedem Fall schriftlich bis spätestens 8 Tage nach den gefehlten Übungen beim Kdt oder Fourier einzureichen. Wenn eine Übung nachgeholt wird, ist das Entschuldigungsformular beim entsprechenden Übungsleiter abzugeben, welches er visiert an den Fourier weiterleitet.

Übersicht über die Bussenregelung:

Übungen		5-8	9+10	11-20
Gefehlte Übungen	Soll			
1	Prozent	100%	100%	100%
	Betrag	20.--	---	---
2	Prozent	100%	100%	100%
	Betrag	60.--	20.--	---
3	Prozent	100%	80%	50%
	Betrag	140.--	60.--	20.--
4	Prozent	100%	100%	100%
	Betrag	300.--	140.--	60.--
5	Prozent	100%	100%	100%
	Betrag	620.--	300.--	140.--

Soll-Übungen	
(Basis: Übungen 2003)	
Soldat / Rohrführer	8
Gruppenführer	8 - 12
TLF-Zug	11
Masch. / Elektriker	10
Verkehr	10
Atemschutz	15
Offiziere	8 bis 20
(+1 Übung für Ersteinsatz-Angehörige)	

Ab 3 unentschuldigten Übungen entscheidet die Wehrdienstkommission über weitere Massnahmen.